

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Sporthalle der Boy-Lornsen-Schule Südangeln, Standort Schaalby

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 50 vom 16.12.2016, Seiten 604-606)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57) und §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 27) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen- wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln am 16. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Sporthalle darf nur innerhalb der durch den Hallennutzungsplan oder durch Einzelgenehmigungen zugewiesenen Zeiten durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten genutzt werden.

(2) Während der Nutzungszeiten muss ein verantwortlicher Übungsleiter oder Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.

(3) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume nicht gestattet.
Ausnahmen kann der Schulträger für besondere Einzelveranstaltungen zulassen.

(4) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht auch außerhalb der Halle benutzt werden und die keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen. Ausnahmen kann der Schulträger für besondere Einzelveranstaltungen zulassen.

(5) Bei Ballspielen ist die Verwendung von Wachs grundsätzlich nicht gestattet.

(6) Die Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung der Nutzung Halle und Nebenräume aufgeräumt sind, das Licht gelöscht und die Tür verschlossen ist.

§ 2 Haftung, Schäden

(1) Schäden an den Gebäuden und dem Inventar sind von den Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen. Dies gilt auch für festgestellte Sicherheitsmängel.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften gegenüber dem Schulträger für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an Gebäuden und Inventar entstehenden Schäden.

(3) Die Nutzungsberechtigten haften weiter für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihren Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Dritten

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zugangswege. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Schulträger und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3 Hallennutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Hallennutzungszeiten werden unter Beteiligung der betroffenen Vereine durch den Schulträger zugewiesen.

(2) Zeiten für Einzel- und Sonderveranstaltungen sind mit den Vereinen abzustimmen, sofern deren regelmäßigen Nutzungszeiten berührt sind.

(3) Die Weitergabe von zugewiesenen Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Schulträgers zulässig.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungszeiten besteht nicht. Dies gilt auch für Zeiten, die bereits durch den Hallennutzungsplan oder Einzelgenehmigungen zugewiesen sind. Schadenersatzansprüche wegen entgangener Nutzungszeiten sind daher ausgeschlossen.

§ 4 Einzelveranstaltungen, Sondernutzung

(1) Im Zusammenhang mit dem sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb stehende Einzelveranstaltungen, die außerhalb der im Hallennutzungsplan zugewiesenen Zeiten liegen oder die zugewiesenen Zeiten überschreiten, sind rechtzeitig vorher mit betroffenen anderen Nutzungsberechtigten abzustimmen und dem Schulträger anzuzeigen.

(2) Die Nutzung der Sporthalle für Sonderveranstaltungen (z.B. kulturelle Veranstaltungen) kann Vereinen und Verbänden auf Antrag vom Schulträger genehmigt werden.

(3) Nach Einzel- und Sonderveranstaltungen sind die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Das gilt auch für die sanitären Anlagen.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Sporthalle und der Nebenräume wird auf der Grundlage der im Hallennutzungsplan oder in Einzelgenehmigungen zugewiesenen Nutzungszeiten ein Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Stunde erhoben.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

Zusätzliche Reinigungskosten bei Einzel- und Sonderveranstaltungen werden nicht erhoben, wenn die genutzten Räume aufgeräumt und besenrein hinterlassen werden.

Andernfalls werden dem Veranstalter die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch 100,-- €, in Rechnung gestellt.

§ 6 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.